



Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat

Totalrevision des Reglements der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt das Büro des Gemeinderats dem Gemeinderat, die Totalrevision des Reglements der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen zu genehmigen.

1 Allgemeines

Die Richtlinien der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Stadt Kreuzlingen datieren vom 7. Dezember 1989. Sie sind nicht mehr aktuell und müssen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere müssen die Aufgaben und Bestimmungen, die in der total revidierten Gemeindeordnung festgehalten und vom Volk am 26. November 2017 genehmigt wurden, in das neue Reglement einfliessen. Zudem sind die Abgrenzungen zwischen der GPK und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) klarer zu definieren. Die bisherigen Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der GPK bleiben dabei unverändert.

Im Auftrag des Präsidenten der GPK wurde Rechtsanwalt Angelo Fedi vom Büro Raggenbass Rechtsanwälte mit der Ausarbeitung eines neuen Reglements beauftragt. Das neue Reglement wurde an den beiden GPK-Sitzungen vom 17. Februar und 4. Mai 2020 behandelt und bereinigt. Anlässlich der Sitzung vom 15. Juni 2020 wurde die Botschaft in der GPK besprochen und zuhanden des Büros des Gemeinderats verabschiedet.

2 Totalrevision des Reglements

Da es sich beim vorliegenden Reglement um eine Totalrevision handelt, wird auf eine synoptische Übersicht Richtlinie (alt) und Reglement (neu) verzichtet. Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Richtlinie werden nachfolgend einzeln aufgeführt:

Titel

Der vorliegende Erlass ist primär organisatorischer Natur, enthält aber auch Bestimmungen, die auf Rechte und Pflichten abzielen. Deshalb geht er über eine reine Verwaltungsverordnung (Richtlinie) hinaus, weshalb das Dokument neu als "Reglement" bezeichnet wird.

Art. 1 Auftrag (bisher Aufgaben)

Der Auftrag wurde präzisiert und an die Bestimmungen gemäss neuer Gemeindeordnung angepasst. Die neu eingefügte Definition des Begriffs "Verwaltung" stellt klar, dass auch die Tätigkeit des Stadtrats und seiner Kommissionen unter den Prüfungsauftrag der GPK fallen.

Art. 2 Grundsätze der politischen Kontrolle

Der bisherige Art. 2 fliesst teilweise in den neuen Art. 2 ein. Gleichzeitig wird er redaktionell bereinigt.

Art. 3 Grundsätze der Prüfungstätigkeit

Die Ausstands- und Schweigepflicht werden als Grundsätze der Prüfungstätigkeit neu in einem Artikel zusammengefasst.

Art. 4 Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll

Die organisatorischen Bestimmungen zur Sitzung wurden neu in das Reglement aufgenommen.

Art.5 Aktivitäten

Der Artikel (bisher Art. 3) wurde präzisiert und neu der Kontrollplan (vgl. Art. 6) aufgenommen. Demgegenüber wird die Beratung des Jahresberichts (bisher Art. 3 Ziffer 1 und Art. 4) gestrichen, nachdem seit der Totalrevision der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 die Genehmigung des Jahresberichts nicht mehr beim Gemeinderat liegt. Somit entfällt dessen Vorberatung in der GPK.

Art. 6 Kontrollplan

Die GPK wird neu von Amtes wegen einen periodischen Kontrollplan erstellen. Darin wird festgelegt, welche Bereiche kontrolliert werden. Der Kontrollplan wird mit der Präsidentin resp. dem Präsidenten der FRK oder gegebenenfalls der Präsidentin resp. dem Präsidenten der Revisionsgruppe der FRK abgestimmt.

Art. 7 Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses der GPK und Art. 8 Prüfungsverhandlungen, Prüfverfahren

Der bisherige Art. 5 wurde thematisch in zwei Artikel (7 und 8) aufgeteilt. Die Texte wurden redaktionell überarbeitet. Art. 8 Abs. 1 enthält neu einen exemplarischen Katalog an Prüfungsinhalten der GPK.

Art. 9 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Der bisherige Art. 6 Abs. 1 erhält einen eigenen Artikel und wurde redaktionell bereinigt.

Art. 10 Aktenaufbewahrung

Der Artikel wurde neu in das Reglement aufgenommen.

Art. 11 Sachverständige

Der Artikel wurde neu in das Reglement aufgenommen.

Art. 12 Berichterstattung

Der Artikel wurde neu in das Reglement aufgenommen. Abs. 2 war bereits in der alten Richtlinie (Art. 5 Abs. 3 Ziffer 5) enthalten.

Art. 13 Koordination

Der bisherige Art. 7 wurde insbesondere bezüglich der Koordination mit dem Präsidium der FRK und dem Präsidium der Revisionsgruppe der FRK präzisiert.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Artikel wurde neu in das Reglement aufgenommen. Das neue Reglement wird nach Ablauf des fakultativen Referendums vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

3 Zusammenfassung

Mit der Totalrevision des Reglements der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen werden die bisherigen Richtlinien auf die aktuellen Gegebenheiten hin bereinigt, ohne inhaltlich Änderungen an den bisherigen Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission vorzunehmen. Die Kommission verfügt neu über griffige Bestimmungen zur Erledigung ihrer Aufgaben.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro des Gemeinderats beantragt Ihnen, der Totalrevision des Reglements der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 29. Juni 2020

Büro des Gemeinderats Kreuzlingen

Alexander Salzmann, Präsident des Gemeinderats

Michael Stahl, Sekretär

Beilagen

- 1. Richtlinien der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen (bisher)
- 2. Reglement der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen (neu)



Richtlinien der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen

7. Dezember 1989 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Richtlinien der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen

vom 7. Dezember 1989 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Von der GPK genehmigt und in Kraft gesetzt am 07.12.80

1. Revision

Von der GPK genehmigt und in Kraft gesetzt am 20.04.06

2. Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt) Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Art. 1	Aufgaben	1
Art. 2	Grundsätze der politischen Kontrolle	1
Art. 3	Aktivitäten	2
Art. 4	Beratung des Jahresberichts	2
Art. 5	Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses der GPK	2
Art. 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Art. 7	Querverbindungen zu anderen Kommissionen	3

Art. 1 Aufgaben

Die GPK erfüllt die Aufgaben gemäss Gemeindeordnung (GO) vom 26. November 2017, Art. 39 Abs. 2:1 ²

"Der GPK obliegt die Vorberatung des Jahresberichtes sowie die Überwachung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, soweit dies nicht Aufgabe einer anderen Kommission ist."

2 In der Botschaft zur Abänderung des Organisationsreglementes vom 03. Januar 1989, Seite 11, wird folgendes festgehalten:

"Die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission bekommen völlig neue Aufgaben; sie werden zu den klassischen Mitteln der Verwaltungskontrolle ausgebaut aber auf diese Funktionen beschränkt. Diese beiden Kommissionen werden künftig also nicht nur das Recht, sondern namentlich auch die Pflicht haben, die Tätigkeit der Verwaltung systematisch und umfassend zu prüfen, worunter - beispielsweise - auch die Einhaltung der baugesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Hochbaues fallen. Ferner muss gesehen werden, dass die bisherigen gemeinderätlichen Kommissionen mit Exekutivbefugnissen nur sehr beschränkt ein Mittel der Verwaltungskontrolle waren, indem sie .ja selbst eine Verwaltungsaufgabe erfüllten, ohne aber darüber dem Gemeinderat als Gesamtheit Rechenschaft ablegen zu müssen.

Geschäftsprüfungskommission bekommt die Aufgabe, die sie üblicherweise im Parlamentsystem hat, nämlich die Kontrolle der Verwaltung in allen Belangen, insbesondere Vorberatung des Jahresberichtes und eine systematische Kontrolle der gesamten Verwaltungstätigkeit. Es muss jedoch betont werden, dass die Geschäftsprüfungskommission nicht nur die Verwaltung kontrolliert, sondern umgekehrt auch deren Ansprechpartner ist, also die Kommission, wo auch Wünsche und Anregungen von Seiten der Verwaltung vorgebracht werden können.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind nicht befugt, sich über Sachverhalte zu erkundigen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, da sie sonst ihrerseits einer solchen Geheimhaltungspflicht unterworfen werden müssten, was verhindern würde, dass sie darüber dem Gemeinderat berichten könnten,"

Art. 2 Grundsätze der politischen Kontrolle

Die politische Kontrolle ist als Führungsmittel zu verstehen, d.h. als Beaufsichtigung, die unterstützt und fördert.

- 2 Politische Kontrolle als Führungsmittel heisst, festzustellen, ob der Stadtrat und die Verwaltung die gesetzten Ziele erreichen. In der Gemeindeverwaltung ist wichtig, dass die Begehren und Anliegen der Bürger rasch und sachgemäss behandelt werden, dass die Arbeitsziele, die einzelnen Arbeitsschritte, die vorgegebenen Termine eingehalten und die Geschäfte zielstrebig abgewickelt werden.
- 3 Die Trennung zwischen Legislativ- und Exekutivtätigkeit ist strikt einzuhalten. Gemäss § 41 des Geschäftsreglements des Gemeinderates vom 7. September 2017³ sind den gemeinderätlichen Kommissionen "Vollzugs- und Verwaltungsmassnahmen" untersagt.⁴

Die politische Kontrolle ist nur möglich, wenn der Stadtrat und die Mitarbeiter der Verwaltung die GPK offen und umfassend informieren. Offene und umfassende Information setzt Vertrauen voraus: Die Mitglieder der

¹ Fassung gemäss GPK-Beschluss vom 20.04.06

² Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

³ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

⁴ Fassung gemäss GPK-Beschluss vom 20.04.06

GPK müssen sich strikt an die Schweigepflicht gemäss § 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 20. April 1999 halten.¹

Art. 3 Aktivitäten

Die GPK wird aktiv:

- 1. zur Beratung des Jahresberichtes (gemäss Art. 39 Abs. 2 GO²);
- 2. aufgrund eines Beschlusses der GPK;
- 3. aufgrund eines GR-Beschlusses.

Art. 4 Beratung des Jahresberichts

An den Beratungen des Jahresberichtes nehmen der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin³ und nach Bedarf die zuständigen Departementchefs teil. Mitarbeiter der Verwaltung können gemäss Art. 50 Abs. 2 GO⁴ beigezogen werden.⁵

Art. 5 Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses der GPK

- 1 Jedermann hat das Recht, an die GPK zu gelangen. Vorabklärungen sind durch den Präsidenten vorzunehmen.
- 2 Die GPK legt regelmässig fest, welche Bereiche der Verwaltung und welche abgeschlossenen Verwaltungshandlungen kontrolliert werden. Die Kommission bestimmt, wer in welchem Zeitraum was zu prüfen hat.

3 Vorgehen:

- 1. Kontrollen können durch Subkommissionen von mindestens zwei Mitgliedern durchgeführt werden.
- 2. Der Präsident der GPK teilt dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin⁶ mit, wer in welchem Zeitraum welche Kontrollen durchführt. Er gibt auch die Zielsetzungen bekannt.
- Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin⁷, der verantwortliche Stadtrat sowie der zuständige Abteilungs- und Ressortleiter sind durch die Subkommissionen rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt zu orientieren.
- 4. Die Resultate der durchgeführten Kontrollen werden in einem schriftlichen Kurzbericht zusammengefasst und in der nächsten Sitzung der GPK diskutiert.⁸
- 5. Vor der Berichterstattung an den Gemeinderat sind der Stadtrat und die zuständigen Abtellungs- und Ressortleiter über die Ergebnisse zu informieren.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder der GPK haben das Recht, bei ihren Kontrollen Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeiter der Verwaltung zu befragen und Unterlagen einzusehen, soweit dies zur Erfüllung des Kontrollauftrages notwendig ist.
- Für die Mitglieder der GPK gelten die Ausstandsregelungen gemäss § 19 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Gemeinderates⁹ vom 7. September 2017.¹⁰

¹ Fassung gemäss GPK-Beschluss vom 20.04.06

² Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

³ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

⁴ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

⁵ Fassung gemäss GPK-Beschluss vom 20.04.06

⁶ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

⁷ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

⁸ Fassung gemäss GPK-Beschluss vom 04.02.91

⁹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

¹⁰ Fassung gemäss GPK-Beschluss vom 20.04.06

Art. 7 Querverbindungen zu anderen Kommissionen Für die Querverbindungen zu anderen gemeinderätlichen Kommissionen und zur Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist der Präsident der GPK zuständig.¹

-

¹ Fassung gemäss GPK-Beschluss vom 20.04.06



Reglement der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen

xx.yy.2020 29. Juni 2020 Dokumentinformationen Reglement der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen vom xx.yy.2020 29. Juni 2020

Genehmigung Vom Gemeinderat genehmigt am xxx Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Auftrag	1
Art. 2	Grundsätze der politischen Kontrolle	1
Art. 3	Grundsätze der Prüfungstätigkeit	2
Art. 4	Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll	2
Art. 5	Aktivitäten	3
Art. 6	Kontrollplan	3
Art. 7	Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses der GPK	3
Art. 8	Prüfungshandlungen, Prüfverfahren	4
Art. 9	Auskunft- und Einsichtsrecht	4
Art. 10	Aktenaufbewahrung	5
Art. 11	Sachverständige	5
Art. 12	Berichterstattung	5
Art. 13	Koordination	5
Art. 14	Inkrafttreten	6

Art. 1 Auftrag	1	Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine ständige Kommission des Gemeinderats im Sinne der Art. 39 ff. der Gemeindeordnung (GO).
	2	Die GPK erfüllt die ihr gesetzlich und insbesondere durch Art. 39 Abs. 2 GO übertragenen Aufgaben. Sie prüft die Tätigkeit der gesamten Verwaltung in allen Belangen systematisch und umfassend, soweit dies nicht Aufgabe einer anderen Kommission ist. Der Begriff der "Verwaltung" ist weit zu verstehen und beinhaltet insbesondere die Tätigkeit: a. des Stadtrats im Rahmen von Art. 34 und 35 GO; b. der stadträtlichen Kommissionen und Ausschüsse im Sinne von Art. 46 GO; c. der Verwaltung im Sinne von Art. 59 ff. GO.
	3	Die GPK ist Ansprechstelle der Verwaltung und nimmt Anregungen und Anliegen der Verwaltung entgegen.
Art. 2 Grundsätze der politischen Kontrolle	1	Die GPK übt die politische Kontrolle über die Verwaltung aus. Sie versteht die politische Kontrolle als Führungsmittel, das heisst als Beaufsichtigung, die unterstützt und fördert.
	2	Die GPK stellt fest, ob der Stadtrat und die Verwaltung die gesetzten Ziele erreichen. Sie wirkt durch ihre Tätigkeit darauf hin, dass die Begehren und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger rasch und sachgemäss behandelt werden, dass die Arbeitsziele, die einzelnen Arbeitsschritte, die vorgegebenen Termine eingehalten und die Geschäfte zielstrebig abgewickelt werden.
	3	Die Trennung zwischen Legislativ- und Exekutivtätigkeit ist strikt einzuhalten. Der GPK sind Vollzugs- oder Verwaltungs- anordnungen untersagt.

Art. 3 Grundsätze der Prüfungstätigkeit	1	Die Mitglieder der GPK beachten die Ausstandspflichten ge- mäss § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 19 Geschäftsreglement des Gemeinderats (GR GR). Ist der Aus- stand eines Mitglieds streitig, entscheidet die GPK in Abwe- senheit des betroffenen Mitglieds.
	2	Die GPK hält sich strikt an die Schweigepflicht gemäss Art. 18 GR GR. Sie schafft damit das Vertrauen für eine offene und umfassende Information seitens des Stadtrats und der Verwaltung.
Art. 4 Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll	1	Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Präsiden- tin oder der Präsident bestimmt über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen und führt den Vorsitz. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.
	2	Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es wird offen abgestimmt. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
	3	Über die Feststellungen und Beschlüsse der GPK wird ein Votenprotokoll geführt. Im Übrigen richtet sich die Protokollierung sinngemäss nach Art. 7 Abs. 1 und 2 GR GR.
	4	Die Protokolle sind grundsätzlich für alle Gemeinderatsmit- glieder zugänglich. Die GPK kann jedoch beschliessen, über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, kein Proto- koll zu führen, oder das Protokoll als vertraulich zu erklären. In diesen Fällen wird der Gemeinderat im Rahmen des Kom- missionsberichts in geeigneter Form über die Feststellungen der GPK informiert, wobei auch hier der Geheimnisschutz zu beachten ist.

Art. 5 Aktivitäten		Die GPK wird aktiv: a. nach Massgabe des Kontrollplans (vgl. Art. 6); b. aufgrund eines Beschlusses der GPK (vgl. Art. 7); c. aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats.
Art. 6 Kontrollplan	1	Die GPK nimmt von Amtes wegen regelmässige periodische Kontrollen der Tätigkeit des Stadtrats und der einzelnen Ver- waltungsabteilungen vor. Sie erstellt dazu jährlich einen Kon- trollplan.
	2	Der Kontrollplan legt fest, welche Bereiche der Verwaltung und welche abgeschlossenen Verwaltungshandlungen in welchem Zeitraum kontrolliert werden. Der Kontrollplan wird mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) bzw. mit deren oder dessen Zustimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Revisionsgruppe der FRK, abgestimmt. Diese oder dieser nimmt nach Möglichkeit an den entsprechenden Sitzungen der GPK teil.
Art. 7 Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses der GPK	1	 Aktivitäten aufgrund eines separaten Beschlusses der GPK werden aufgenommen: a. auf Antrag von Dritten, wobei kein Eintretensanspruch besteht; b. von Amtes wegen bei Vorfällen von politischer oder verwaltungsinterner Tragweite.
	2	Vorabklärungen sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten vorzunehmen.
	3	Aufgrund der Vorabklärungen entscheidet die GPK über die Einleitung eines Prüfverfahrens und die geeigneten Prüfungshandlungen.
	4	Die antragstellende Person ist nicht am Verfahren beteiligt. Sie hat das Recht auf eine kurz gefasste Antwort, wie mit dem Antrag verfahren wurde.

Art. 8 Prüfungs- handlungen, Prüfverfahren	1	Sofern nicht ein Beschluss des Gemeinderats das Prüfprogramm vorgibt, entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Ihre Prüfungshandlungen umfassen insbesondere: a. Einhaltung der Kompetenzordnung; b. Dauer und Art der Erledigung der Geschäfte; c. Effizienz der Abläufe; d. Qualität der Amtsführung und Dienstleistungen; e. Übereinstimmung der Verwaltungstätigkeit mit Gesetz, Reglementen und internen Richtlinien.
	2	Die Kontrollen können durch Subkommissionen von mindestens zwei Mitgliedern durchgeführt werden. Die Subkommissionen werden durch die GPK eingesetzt und organisieren sich in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
	3	Die Präsidentin oder der Präsident der GPK orientiert die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und das verantwortliche Mitglied des Stadtrats rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt der Kontrollen. Sie oder er gibt auch die Zielsetzungen bekannt.
	4	Die Resultate der durchgeführten Kontrollen werden in einem schriftlichen Kurzbericht zusammengefasst und in der nächsten Sitzung der GPK diskutiert und darüber Beschluss gefasst. Grössere Unregelmässigkeiten sind der GPK sofort mitzuteilen.
Art. 9 Auskunft- und Einsichtsrecht		Die Mitglieder der GPK haben das Recht, bei ihren Kontrollen Mitglieder des Stadtrats und Angestellte der Verwaltung zu befragen oder schriftliche Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu nehmen. Auf Verlangen sind der GPK Kopien von Unterlagen auszuhändigen.

	Die Protokolle und weitere Unterlagen werden durch die Stadtkanzlei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in einer Form aufbewahrt, die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet.
1	Bei Bedarf kann die GPK den Beizug von fachlich ausgewiesenen Sachverständigen beantragen. Der Stadtrat beauftragt die sachverständige Person unter Berücksichtigung der Vorschläge der GPK. Er verpflichtet die sachverständige Person im Rahmen des Auftrags vertraglich ausdrücklich auf die Vorgaben gemäss Abs. 2.
2	Die sachverständige Person untersteht den Bestimmungen dieses Reglements und den Weisungen der GPK. Sie rapportiert ausschliesslich an die GPK.
1	Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen erstattet die GPK ihre Berichte und Anträge ausschliesslich an den Gemeinderat.
2	Vor der Berichterstattung an den Gemeinderat informiert die GPK den Stadtrat in schriftlicher Form über die Ergeb- nisse ihrer Prüfung. Sie kann dabei Empfehlungen abgeben.
3	Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Gemeinderat einmal jährlich über die Tätigkeit der GPK im Allgemeinen ("Tätigkeitsbericht"). Sie oder er spricht die im Tätigkeitsbericht behandelten Themen in den Grundzügen vorgängig mit der GPK ab.
1	Für die Koordination mit anderen gemeinderätlichen Kommissionen, insbesondere der FRK, ist die Präsidentin oder der Präsident der GPK zuständig.
2	Der Präsidentin oder dem Präsidenten der GPK und der Präsidentin oder dem Präsidenten der FRK stehen je das Recht zu, an der jährlichen Rechnungssitzung der jeweils anderen Kommission teilzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident der GPK und der FRK tauschen sich regelmässig über die Tätigkeit ihrer Kommissionen aus.
	2 2 3

Art. 14	Das Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmen-
Inkrafttreten	den Zeitpunkt in Kraft.